

RS Vwgh 2006/7/6 2005/07/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §42;

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

WRG 1959 §104a Abs3;

Rechtssatz

Eine Deutung, wonach er Gesetzgeber mit "rechtskräftigen Bescheiden" im§ 104a Abs 3 WRG 1959 die Fälle im Auge gehabt hat, in denen es nach § 42 AVG zu einem Verlust der Parteistellung kommt, verbietet sich schon deswegen, weil nach der Rechtsprechung des VwGH für Amtsparteien - zu denen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört - bei Unterbleiben von Einwendungen kein Verlust der Parteistellung eintritt (Hinweis E 14.9.2004, 2002/10/0002). § 104a Abs 3 legit kann daher nicht so gedeutet werden, dass er sich auf Bescheide bezieht, die durch einen Verlust der Parteistellung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan unanfechtbar und dadurch "rechtskräftig" geworden sind und dass mit der Einräumung der Beschwerdebefugnis gegen solche Bescheide dieser Verlust wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070089.X04

Im RIS seit

27.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at